

**Pfungen**  
Leben an der Töss



**Teilrevision  
Gemeindeordnung  
vom 26. September 2021**

geänderte / eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 26. September 2021

# Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

<b>II. Die Stimmberechtigten .....</b>	
<b>2. Urnenwahl- und -abstimmungen .....</b>	
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung.....	3
<b>3. Gemeindeversammlung .....</b>	
Art. 12 Wahlbefugnisse .....	3
Art. 16 Finanzbefugnisse .....	4
Art. 17 Mittelfristiger Ausgleich.....	4
<b>IV. Gemeindebehörden .....</b>	
<b>2. Gemeinderat</b>	
Art. 23 Zusammensetzung.....	5
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	5
Art. 28 Finanzbefugnisse .....	5
<b>3. Eigenständige Kommissionen .....</b>	
<b>Schulpflege</b>	
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	6
<b>V. Weitere Behörden und Aufgabenträger .....</b>	
<b>1. Unterstellte Kommissionen.....</b>	
Art. 40 Unterstellte Kommissionen .....	7
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	
Art. 51 Übergangsregelung .....	7
Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021 .....	7
Art. 53 Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision vom 26. September 2021 .....	7
<b>VII. Publikation .....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch).....</b>	<b>9</b>

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **2. Urnenwahl- und abstimmungen**

#### **Art. 9**

*Obligatorische  
Urnenab-  
stimmung*

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,\*<sup>1</sup>
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,\*<sup>1</sup>
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,\*<sup>1</sup>
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.\*<sup>1</sup>

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 12**

*Wahlbe-  
fugnisse*

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
2. \*<sup>2</sup>

Finanzbe-  
fugnisse

## Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnissnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat bzw. die Schulpflege dafür zuständig ist,  
im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen,\*<sup>1</sup>
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Kenntnissnahme des Geschäftsberichtes,
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. den Erwerb, die Veräusserung sowie den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.
13. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,\*<sup>1</sup>
14. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,\*<sup>1</sup>
15. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.\*<sup>1</sup>

## Art. 17

Mittelfristi-  
ger Aus-  
gleich

\*<sup>2</sup>

## IV. Gemeindebehörden

### 2. Gemeinderat

#### Art. 23

*Zusammen-  
setzung*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.\*<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

#### Art. 25

*Wahl- und  
Anstel-  
lungsbe-  
fugnisse*

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,\*<sup>1</sup>
  - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c. die Mitglieder des Wahlbüros.\*<sup>1</sup>
3. ernennt oder stellt an:
  - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,\*<sup>1</sup>
  - b. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

#### Art. 28

*Finanzbe-  
fugnisse*

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,<sup>\*1</sup>
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
8. der Erwerb, die Veräusserung von Liegenschaften sowie der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'000'000,
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Schulpflege**

##### **Art. 33**

*Wahl- und  
Anstellungs-  
befugnisse*

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,<sup>\*1</sup>
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

## V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

### 1. Unterstellte Kommissionen

#### Art. 40

*Unterstellte Kommissionen*

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) \*<sup>2</sup>
- b) \*<sup>2</sup>
- c) \*<sup>2</sup>
- d) \*<sup>2</sup>
- e) Feuerwehrkommission\*<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für die unterstellten Kommissionen ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 51

*Übergangsregelung*

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 bleiben die im Amt stehenden Behörden bestehen.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> \*<sup>2</sup>

#### Art. 52\*<sup>1</sup>

*Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021*

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die im Amt stehenden Behörden mit ihrer Anzahl Mitglieder bestehen.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bleiben die unterstellten Kommissionen (Sozialkommission, Hochbau- und Planungskommission, Werkkommission, Liegenschaftskommission) bestehen.

#### Art. 53\*<sup>1</sup>

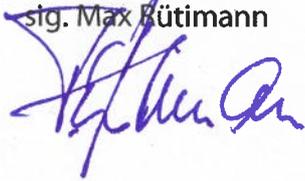
*Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision vom 26. September 2021*

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wurden an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident  
sig. Max Rütimann



Die Gemeindeschreiberin  
sig. Andrea Jakob



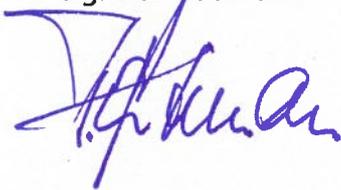
Durch den Regierungsrat am 8. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 1435 genehmigt.

## VII. Publikation\*<sup>1</sup>

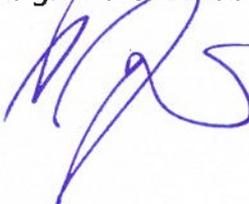
Die rechtskräftig beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 1. Oktober 2021 publiziert

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident  
sig. Max Rütimann



Die Gemeindeschreiberin  
sig. Andrea Jakob



\*1 Änderungen durch die Urnenabstimmung vom 26.09.2021

\*2 Aufhebung durch die Urnenabstimmung vom 26.09.2021

## Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch)

		Schulpflege	Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Urnenabstimmung
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>A</b>	<b>Im Budget enthalten</b>				
<b>1</b>	<b>Neue Ausgaben</b>	Art. 36 Abs. 2 Ziff. 3	Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3	Art. 16 Ziff. 4	Art. 9 Ziff. 2
1.1	einmalig	bis 250'000 <sup>*1</sup>	bis 500'000 <sup>*1</sup>	bis 2'000'000	über 2'000'000
1.2	wiederkehrend	bis 50'000	bis 100'000 <sup>*2</sup>	bis 200'000	über 200'000
<b>2</b>	<b>Zusatzkredite</b>	Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3	Art. 16 Ziff. 5	Art. 9 Ziff. 3
2.1	einmalig	bis 100'000	bis 100'000	bis 2'000'000	über 2'000'000
2.2	wiederkehrend	bis 30'000	bis 30'000	bis 200'000	über 200'000
<b>B</b>	<b>Nicht im Budget enthalten</b>				
<b>1</b>	<b>Neue Ausgaben</b>	Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1	Art. 16 Ziff. 4	Art. 9 Ziff. 2
1.1	einmalig	bis 100'000	bis 100'000	bis 2'000'000	über 2'000'000
	pro Jahr höchstens	300'000	300'000		
1.2	wiederkehrend	bis 30'000	bis 30'000	über 30'000	über 200'000
	pro Jahr höchstens	120'000	120'000	-	-
<b>C.</b>	<b>Finanzvermögen</b>				
<b>1</b>	Erwerb, Veräusserung, Tausch von Liegenschaften und Grundstücken		Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7, 8, 9	Art. 16 Ziff. 10, 11, 12	
<b>2</b>	Investitionen in Liegenschaften		bis 1'000'000	über 1'000'000	
<b>3</b>	Einräumung von Baurechten und Begründung anderer dinglicher Rechte				

Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.

\*1 Kredite über Fr. 150'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen.

\*2 Kredite über Fr. 30'000 sind im beleuchtenden Bericht zu erwähnen.